

Der Opferanwalt und die Nebenklage

Was ist das?

Hauptzweck des Strafverfahrens ist die Aufklärung des Sachverhaltes und die Herbeiführung einer gerechneten Entscheidung und ggf. Strafe für den Täter. Dem Tatopfer kommt dabei grundsätzlich „nur“ die Rolle eines Zeugen zu.

Obwohl Sie also das Opfer der Straftat sind, erhalten Sie als bloßer Zeuge keinerlei Akteneinsicht – nicht einmal die Anklageschrift – und sind zur Anwesenheit im Sitzungssaal vor Ihrer Vernehmung nicht berechtigt. Sie haben keinerlei Möglichkeit den Verfahrensablauf zu beeinflussen, erhalten das Strafurteil nicht zur Kenntnis und können gegen dieses auch kein Rechtsmittel einlegen.

Das bedeutendste Opferrecht überhaupt, ist daher das Recht, sich von Anbeginn des Strafverfahrens durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Dieser führt sodann die Nebenklage und kann – falls sinnvoll, bereits im Strafverfahren – zivilrechtliche Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche im Rahmen des sogenannten Adhäsionsverfahrens **HIER LINKK ZUM ARTIKEL ADHÄSIONSVERFAHREN EINFÜGEN UND DIESEN SATZ STREICHEN** geltend machen. Dieser anwaltliche Nebenklagevertreter wird umgangssprachlich als „Opferanwalt“ bezeichnet.

Welche Rechte habe ich als anwaltlich vertretener Nebenkläger im Strafverfahren?

Ihr Anwalt kann Sie bereits ab der Erstvernehmung durch das gesamte Verfahren begleiten und über den laufenden Fortgang des Verfahrens aufklären.

Im Ermittlungsverfahren ermöglicht er Ihnen die Akteneinsicht in die amtliche Ermittlungsakte und gestaltet deren Inhalt durch Einreichung von Einlassungen, Urkunden oder Beweisanregungen aktiv mit.

Er sitzt nach Anklageerhebung mit Ihnen in der Hauptverhandlung neben dem Staatsanwalt und kann auf den Ablauf der Hauptverhandlung aktiv in Ihrem Sinne einwirken. Dies z. B. durch das Stellen von Beweisanträgen, Befragung der Zeugen und, falls notwendig, das Stellen von Befangenheitsanträgen. Genau wie der Staatsanwalt und der Verteidiger hält auch der Nebenklägervertreter nach Abschluss der Beweisaufnahme ein Plädoyer und stellt einen Strafantrag. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann er sofortige Beschwerde gegen den Beschluss der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens einlegen oder gegen das Urteil das Rechtsmittel der Berufung oder Revision.

Wer aber ist wirklich ein guter „Opferanwalt“?

Die Antwort ist überraschend einfach: Der Opferanwalt hat im Wesentlichen die gleichen Möglichkeiten auf den Ablauf der Hauptverhandlung Einfluss zu nehmen, wie der Staatsanwalt und der Verteidiger.

Der beste Nebenklagevertreter ist daher ein versierter Strafverteidiger und Fachanwalt für Strafrecht, denn dieser kennt und versteht die Möglichkeiten und Ziele der „anderen Seite“.

Rechtsanwalt Christian Celsen verteidigt nicht nur seit Jahren als Fachanwalt für Strafrecht, sondern vertritt in geeigneten Fällen ebenfalls die Nebenklage.

Die wichtigsten Rechte der Nebenklage:

Akteneinsichtsrecht

(§ 397 Abs. 1; § 385 Abs. 3 StPO)

Nur durch regelmäßige Akteneinsicht ist die Überwachung und Beeinflussung des Ermittlungs- und Strafverfahrens möglich. Akteneinsicht wird jedoch nur Rechtsanwälten gewährt. Ist der Täter geständig? Müssen weitere Zeugen benannt werden? Hat die Staatsanwaltschaft etwas übersehen? Gibt es be- oder entlastende Beweismittel? Diese Informationen sind für Sie relevant!

Anwesenheitsrecht

(§ 406 g Abs. 2 StPO; § 397 Abs. 1, S. 1 StPO)

In der Hauptverhandlung sind sowohl Sie als Nebenkläger, als auch Ihr Rechtsanwalt, zur Anwesenheit an allen Verhandlungstagen berechtigt. Ebenso ist Ihr Anwalt bei richterlichen Vernehmungen und im Falle der Haftprüfung des mutmaßlichen Täters des Beschuldigten zur Anwesenheit berechtigt, sofern dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit oder des Angeklagten

(§§ 171 b, 172 GVG; 247 StPO)

Im Prozess können Ihre ganz privaten Lebensbereiche zur Sprache kommen. Auf Auftrag der Nebenklage kann unter bestimmten Voraussetzungen der Angeklagte und/oder die Öffentlichkeit aus dem Sitzungssaal für den Zeitraum einzelner Teile der Beweisaufnahme – zum Beispiel Ihrer Zeugenvernehmung – entfernt werden.

Ablehnungsrecht

(§ 397 Abs. 1, S. 3 i. V. m. §§ 24, 31 StPO; § 74 StPO)

Falls notwendig können Richter oder Sachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Beweisantragsrecht

(§§ 391 Abs. 1, 3 244 Abs. 3-6 StPO)

Ihr anwaltlicher Vertreter ist befugt, Beweisanträge zu stellen, z. B. auf Vernehmung von Zeugen, Einholung von Sachverständigengutachten, Verlesung von Urkunden. Hierdurch kann er den Gang der Hauptverhandlung beeinflussen.

Fragerecht und Beanstandungsrecht

(§ 397, Abs. 1, S. 3 i. V. m. §§ 240 Abs. 2, 241 a, 238 Abs. 2 StPO;

§ 397 Abs. 1, S. 3; § 238 Abs. 2 StPO; § 397 Abs. 1, S. 3 i. V. m. § 242 StPO)

Die Nebenklage ist berechtigt, dem Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen Fragen zu stellen und unzuverlässige Fragen der anderen Verfahrensbeteiligten ebenso zu beanstanden wie unzulässige Anordnungen des Vorsitzenden Richters.

Erklärungsrecht

(§§ 397 Abs. 1 Satz 3, 257, 258 StPO)

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung können von der Nebenklage Erklärungen abgegeben werden, z. B. zum Ergebnis einer Beweisaufnahme.

Plädoyer/Schlussvortrag

(§ 397 Abs. 1, S. 3 i. V. m. §§ 257, 258 StPO)

Die Nebenklagevertretung plädiert nach der Staatsanwaltschaft und noch vor dem Verteidiger des Angeklagten und stellt hierbei in der Regel einen konkreten Strafantrag.

Rechtsmittelbefugnis

(§ 400 StPO)

Gegen das Urteil kann in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ein Rechtsmittel, also Berufung oder Revision eingelegt werden, z. B. wenn der Angeklagte freigesprochen wurde.

Alle diese Rechte stehen Ihnen nur als Nebenkläger zu!

Unter welchen Voraussetzungen kann die Nebenklage zugelassen werden?

Sie können sich dem Strafverfahren gemäß § 395 StPO insbesondere als Nebenkläger anschließen, wenn Sie Opfer einer dieser rechtswidrigen begangenen Taten wurden:

§§ 174 – 182 StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),

§§ 211, 212 StGB, die versucht wurde (Mord, Totschlag),

§§ 221, 223 – 226, 340 StGB (Körperverletzungsdelikte),

§§ 232 – 238, 239 Abs. 3; § 239 a, 239 b und 240 Abs. 4 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Zwangsheirat, sexuelle Nötigung),

§ 4 GewSchG (Verstoß gegen Gewaltschutzanordnungen)

Die gleiche Befugnis steht Personen zu, deren Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch eine rechtswidrige Tat getötet wurden oder durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt haben.